

Interpellation Nr. 21 (März 2026)

26.5084.01

betreffend missachtet Regierungsrätin Esther Keller bei Rekursentscheiden der Freizeitgartenkommission infolge eigener Abwesenheit das Gesetz?

Gemäss §11 des Gesetzes über Freizeitgärten (SG 911.900) hat die Vorsteherin des zuständigen Departements den Vorsitz der Freizeitgartenkommission inne – also konkret Regierungsrätin Esther Keller (BVD). Eine Delegation des Vorsitzes an den Leiter des zuständigen Amtes ist möglich – ausser bei der Behandlung von Rekursen. Dies wird so in §11 Abs. 2 festgehalten.

Der Gesetzgeber hat somit unmissverständlich festgelegt, dass bei der Behandlung von Rekursen die Departementsvorsteherin, Regierungsrätin Esther Keller, den Vorsitz führt und anwesend sein muss.

In seiner Antwort vom 20. August 2025 auf meine Interpellation Nr. 76 führte der Regierungsrat aus, der Vorsitz werde «schon seit längerer Zeit an die Amtsleitung der Stadtgärtnerei delegiert» – die Praxis aus der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage aus dem Jahr 2023 bleibe also bestehen. Dies führe dazu, führte der Regierungsrat weiter aus, «dass nur sechs der sieben gewählten Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Damit jeweils dennoch die vom Gesetz vorgesehene Zahl von sieben Mitgliedern an den Kommissionssitzungen teilnehmen und ein breites Fach- und Erfahrungsspektrum gewährleistet ist, habe der Regierungsrat acht Mitglieder gewählt», was aber gegen das Gesetz verstösst.

Diese Handhabe wirft Fragen im Zusammenhang mit Rekursbehandlungen auf, bei denen eine Delegation gemäss Gesetz nicht zulässig ist.

Hinzu kommt, dass offenbar Rekurrenten die Abwesenheit der Departementsvorsteherin bei der Behandlung ihres Rekurses gerügt und in der Folge den Rechtsweg an das Verwaltungsgericht beschritten haben. Dieses habe offensichtlich betroffenen Personen Recht gegeben und den Entscheid der Freizeitgartenkommission kassiert.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Rekurse gemäss § 13 des Gesetzes über Freizeitgärten wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils durch die Freizeitgartenkommission behandelt?
2. Bei wie vielen dieser Rekursbehandlungen war Regierungsrätin Esther Keller, wie vom Gesetz vorgeschrieben, persönlich anwesend und hatte den Vorsitz?
3. In wie vielen Fällen wurden (somit rechtswidrig) Rekurse behandelt, ohne dass Esther Keller anwesend war und den Vorsitz hatte?
4. Trifft es zu, dass in einzelnen Fällen das Verwaltungsgericht angerufen wurde und dieses aufgrund dieses Gesetzesverstosses den Rekurrenten Recht gegeben hat?
 - a) Falls ja, um wie viele Fälle handelt es sich?
 - b) Welche konkreten Erwägungen hat das Verwaltungsgericht dazu festgehalten?
5. Welche Kosten (bitte vollständige Angabe inkl. Verfahrenskosten etc.) sind dadurch für den Steuerzahler entstanden?
6. Weshalb erachtet der Regierungsrat die Behandlung von Rekursen ohne persönliche Anwesenheit der Departementsvorsteherin, unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2, dennoch für gesetzeskonform?
7. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass bei der Behandlung von Rekursen die gesetzlichen Vorgaben zwingend eingehalten werden und keine weiteren formellen Mängel entstehen?
8. Werden – neben der bereits monierten Überbesetzung der Freizeitgartenkommission – und dem Verstoss gegen §11 Abs. 1 – weitere Gesetzesbestimmungen durch den Regierungsrat verletzt?
 - a) Wird konkret aktuell § 2 Abs. 2, wonach insgesamt Freizeitgartenareale im Umfang von 82 Hektaren zur Verfügung stehen müssen (davon wenigstens 40 Hektaren auf Stadtgebiet), eingehalten und ist dies irgendwo ersichtlich?

Joël Thüring